

## Sanierungsrechtrevision (Art. 725 nOR): Auswirkungen auf die Finanzverantwortung des Verwaltungsrates

In herausfordernden Zeiten ist eine ausreichende Liquidität entscheidend. Die neuen gesetzlichen Regeln tragen diesem Umstand stärker Rechnung. Die konkreten Handlungspflichten wurden durch den neuen Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit erweitert. Ein Fehlverhalten in einer solchen Krisensituation kann für den Verwaltungsrat zu Verantwortlichkeitsklagen führen. Die geänderten Bestimmungen gelten auch für Geschäftsführer von GmbHs.

### Drohende Zahlungsunfähigkeit

Durch die Verankerung des Tatbestandes der drohenden Zahlungsunfähigkeit wurde die Pflicht zur Überwachung der Liquidität explizit im Sanierungsrecht aufgenommen. Die Liquiditätsplanung und -überwachung war bis anhin implizit unter den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben der Finanzplanung des Verwaltungsrates im Gesetz verankert. Der Botschaft ist zu entnehmen, dass eine drohende Zahlungsunfähigkeit dann vorherrscht, wenn sich Hinweise darauf verdichten, dass die Zahlungsverpflichtungen in den nächsten sechs Monaten nicht erfüllt werden können. Eine einmalige Unmöglichkeit, fristgerecht zu zahlen, begründet noch keine Zahlungsunfähigkeit. Zeigt sich aufgrund der Liquiditätsplanung, dass eine Zahlungsunfähigkeit droht, hat der Verwaltungsrat mit der gebotenen Eile zu reagieren und Sanierungsmassnahmen zu definieren. Der Gesetzgeber hat dabei auf die Vorgabe einer bestimmten Frist verzichtet. Ansonsten besteht kein Raum für Verzögerungen und der Verwaltungsrat hat sofort zu handeln. Er reicht nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein.

### Kapitalverlust

Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre rückzahlbarer gesetzlicher Kapital- und gesetzlicher Gewinnreserven nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlustes. Die Einberufung einer Sanierungsgeneralversammlung ist nur noch nötig, wenn die Sanierungsmassnahmen in deren Zuständigkeit fallen (bspw. Kapitalerhöhungen).

### Beispiel

Aktienkapital (AK)	100
Gesetzliche Reserven	75
Verlustvortrag	-110
<hr/>	
Eigenkapital	65

### Berechnung Kapitalverlust

*Nur der gesetzliche vorgeschriebene Minimalbetrag an gesetzlichen Reserven ist bei der Berechnung zu berücksichtigen. Dieser beträgt in unserem Beispiel 50. (AK 100 + 50% x AK 100) / 2 = 75 > 65 → Kapitalverlust*

Gesellschaften, welche auf eine Revisionsstelle verzichtet haben (Opting-out), sind verpflichtet, in einer solchen Situation, die letzte Jahresrechnung einer eingeschränkten Revision zu unterziehen. Der Verwaltungsrat und nicht die Generalversammlung ernannt in einem solchen Fall die Revisionsstelle. Die Pflicht zur Ernennung einer Revisionsstelle entfällt nur, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht. Es gilt auch hier in der gebotenen Eile zu handeln.

### Überschuldung

Bei der Auslegung der Überschuldung haben sich verständlicherweise keine Änderungen ergeben. Eine Überschuldung liegt vor, wenn die Verbindlichkeiten nicht mehr durch Aktiven gedeckt sind.

### Beispiel

Aktienkapital (AK)	100
Gesetzliche Reserven	75
Verlustvortrag	-200
<hr/>	
Eigenkapital	-25

Eigenkapital ist negativ → Überschuldung

Besteht begründete Besorgnis einer Überschuldung, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten. Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen. Nach Vorliegen der geprüften Zwischenbilanz hat der Verwaltungsrat 90 Tage Zeit die Überschuldung abzuwenden. Gelingt ihm dies nicht, so hat er den Richter zu benachrichtigen. Mit der Verankerung der 90 Tage Frist hat der Gesetzgeber die bestehende Praxis ins Gesetz überführt. Dies ist unter dem Aspekt der Rechtssicherheit zu begrüssen.

Fortsetzung von Seite 1

Weiter ist zu beachten, dass Zinsforderungen von Darlehen unter Rangrücktritt während der Überschuldungsdauer ebenfalls dem Rangrücktritt unterstellt sind. Zinsen können nicht mehr ausbezahlt werden. Bestehende Rangrücktrittsvereinbarungen sind auf den 1. Januar 2023 anzupassen.

**Fazit**

Die Änderungen im neuen Aktienrecht betreffend des neuen Artikels 725 nOR sind zu begrüssen. Der Gesetzgeber hat die Handlungspflichten für den Verwaltungsrat präzisiert, insbesondere die liquiditätsbezogene Sichtweise wurde im Sanierungsrecht

verankert. Bei Gesellschaften ohne Revisionsstelle ist bei einem sich abzeichnenden Kapitalverlust frühzeitig eine Revisionsstelle einzusetzen. Folglich nimmt das neue Aktienrecht den Verwaltungsrat mehr als bisher in die Pflicht, wenn die Gesellschaft in eine finanzielle Notlage gerät.

## Photovoltaikanlagen und Steuern

**Können die Kosten für die Erstellung von Photovoltaikanlagen bei den Steuern in Abzug gebracht werden? Wie werden die Einspeisevergütungen besteuert? Der folgende Artikel zeigt die steuerlichen Chancen und Hürden in diesem Zusammenhang für Liegenschaften im Privatbesitz auf.**

**Erstellungskosten für Photovoltaikanlagen (PV)**

Die Erstellungskosten bei bestehenden Gebäuden sind in praktisch allen Kantonen zum Abzug zugelassen. Die einzige Ausnahme diesbezüglich ist der Kanton Luzern. Erhaltende Subventionen (Einmalvergütung) führen zu einer Kürzung des Unterhaltskostenabzugs. Bei einem Neubau oder einer einem Neubau gleichkommenden Totalsanierung stellen die entsprechenden Investitionen nie abzugsberechtigte Unterhaltskosten dar, da sie als Anlagekosten gelten.

Resultiert aus dem Abzug in Investitionen für energiesparende und Umweltschutzmassnahmen ein

negatives Einkommen, können diese Kosten seit dem Jahr 2020 maximal auf zwei Steuerperioden vorgetragen werden.

Falls die Erstellungskosten einer PV-Anlage nicht zum Abzug zugelassen werden (Neubau oder aktuelle Praxis im Kanton Luzern), so sind sie immerhin bei einem Verkauf der Liegenschaft bei der Grundstückgewinnsteuer als wertvermehrende Investition abzugsfähig.

**Einspeisevergütungen**

Entschädigungen für die Lieferung von Strom aus PV-Anlagen stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen dar. Hier gibt es kantonal unterschiedliche Regelungen, es wird zwischen dem Nettoprinzip und dem Bruttoprinzip unterschieden.

Das Bruttoprinzip wird damit begründet, dass der Stromkonsum zu den Lebenshaltungskosten zählt und daher steuerlich nicht abzugsfähig ist. Während diese Überlegung korrekt ist, bestehen in der Praxis Hürden, wie dieser Eigenverbrauch bemessen wird.

**Einkommens- und Vermögenssteuern**

Die Erstellung einer PV-Anlage kann zu einer Erhöhung des steuerbaren Vermögenswertes und Eigenmietwertes der Liegenschaft führen.

**Fazit**

Das Thema «Solarstrom» ist kantonal unterschiedlich geregelt und daher im Einzelfall zu prüfen. Im Hinblick auf die «Energierstrategie 2050» wäre es wünschenswert, wenn die steuerlichen Rahmenbedingungen vereinheitlicht und verbessert würden.

	Nettoprinzip	Bruttoprinzip
Erklärung	besteuert wird der Nettoertrag, d.h. die Differenz zwischen dem verkauften und dem bezogenen Strom für den Eigenverbrauch	beim Bruttoprinzip ist nicht nur der verkaufte Strom steuerpflichtig, sondern auch der Eigenverbrauch
Anwendbar im Kanton	LU / ZG / NW / UR	OW / SZ

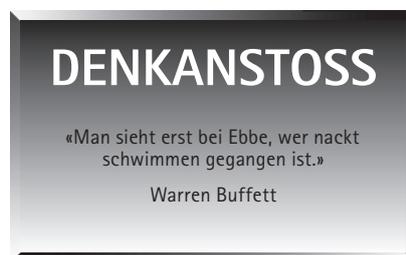
## IMPRESSUM

**FAZIT:**  
Information für Kunden und Geschäftspartner

**Herausgeber:**  
Elmar Beckmann Wirtschaftsberatung AG

**Redaktion:**  
Elmar Beckmann + Mario Beckmann

**Hinweis:**  
Das vorliegende Fazit gibt aktuelle Entwicklungen aus unseren Fachgebieten wieder. Es ersetzt keinesfalls eine Beratung.



**ELMAR BECKMANN**  
WIRTSCHAFTSBERATUNG AG

Mitglied von EXPERTSuisse

Postfach 2120  
Pilatusstrasse 35, 6002 Luzern  
Telefon 041 227 10 00  
Homepage www.ebwag.ch